

Geschäftsplanmäßige Erklärung zur Änderung der Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen zur vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 3 Abs. 5 AUXILIA ARB)

Die Ausschlussklausel des § 3 Abs. 5 AUXILIA ARB/2007 wird ab sofort nur noch für die Fälle der vorsätzlichen Herbeiführung des Versicherungsfalles angewendet, in denen ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlichen begangenen Straftat besteht.

Es gilt damit ab sofort folgende Neuregelung:

§ 3 Abs. 5 AUXILIA ARB/2007

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

Diese Regelung gilt ab dem 01.07.2007 für alle Verträge, denen die folgenden ARB-Bedingungen zu Grunde liegen:

AUXILIA ARB/94
AUXILIA ARB/98
AUXILIA ARB/2000
AUXILIA ARB/2003
AUXILIA ARB/2005
AUXILIA ARB/2007

AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Der Vorstand

Reinhold Gleichmann

Marita Manger



AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Postfach 15 12 20 · 80047 München
Telefon (0 89) 5 39 81-0 · Telefax (0 89) 5 39 81-250
E-Mail: zentrale@auxilia.de · Internet: www.auxilia.de

Ihr direkter Draht für alle Rechtsfragen
089 / 53 981 - 333
24-Stunden-Service